

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Westsächsische Hochschule Zwickau		
Ggf. Standort			
Studiengang	Angewandte Deutsche Gebärdensprache		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. <input checked="" type="checkbox"/> ausbildungsbegleitend	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2026 (einmalige Immatrikulation im Rahmen des Projektes am 01.03.2023)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	16.12.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
9.1 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	20
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	29
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..	29
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen	30
3 Gutachtergremium	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang	31
2 Daten zur Akkreditierung	31
V Glossar.....	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der sechssemestrige Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) ist an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (SPR) angesiedelt. Das Profil der Fakultät ist durch den Fokus auf Kommunikation, Mehrsprachigkeit und Internationalität gekennzeichnet.

Ziel des Masterstudiums „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ ist es, einen Master of Arts auszubilden, der befähigt ist, im Rahmen einer Berufstätigkeit eigenverantwortlich sowohl fachlich anspruchsvolle, vielfältige und häufig wechselnde Aufgaben unter Einsatz der Deutschen Gebärdensprache zu erfüllen. Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang im Blended-Learning-Format. Dies beinhaltet insbesondere folgende Kompetenzen und Fähigkeiten:

1. Anwendung der DGS auf dem Niveau B2 nach GERS in der berufsspezifischen Interaktion und sichere Beherrschung entsprechender Fachvokabeln sowie anderer sprachlicher Elemente;
2. zielorientierte Gestaltung der Interaktion mit spezifischen Zielgruppen, Analyse evtl. auftretender kommunikativer Probleme und Entwicklung von Lösungsstrategien;
3. Reflektion der eigenen Rolle und optimale Gestaltung des Einsatzes von und der Zusammenarbeit mit Gebärdensprachdolmetscher:innen im Arbeitsleben;
4. Kenntnis der psychosozialen und kommunikativen Aspekte des Lebens gebärdensprachlich kommunizierender Menschen (in Abgrenzung zu Benutzer:innen anderer Kommunikationsmöglichkeiten);
5. Einsatz der teilnehmenden Beobachtung als Werkzeug zur Optimierung der eigenen Kommunikationsstrategien am Arbeitsplatz;
6. Kritische Analyse und Bewertung von Interaktionsbeispielen unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien;
7. Identifikation kultureller Anteile konkreter Kommunikationsaufgaben im interkulturellen Kontext und Bewertung verschiedener Handlungsalternativen bezüglich ihrer Eignung;
8. Anwendung und Erweiterung von Problemlösungs- und Kommunikationskompetenzen, um vorhandene oder neue Führungsaufgaben besser wahrnehmen zu können.

Zielgruppe des Masterstudiengangs „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ sind berufstätige Fachkräfte mit Hochschulabschluss, die erweiterte Kompetenzen bezüglich Sprache und Kulturauber Menschen für ihre beruflichen Aufgaben benötigen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) dockt an die Bedarfe berufstätiger Fachkräfte nach anwendungsbereiten, breiten Kenntnissen in Deutscher Gebärdensprache für den Einsatz beispielsweise in Bildungs- und Sozialeinrichtungen wirksam an.

Das Gutachtergremium hebt die Ausrichtung des Studiengangs als innovativ wie bedarfsgerecht heraus. Das Curriculum präsentiert sich als inhaltlich kohärent und didaktisch durchdacht. Die Inhalte sind klar auf die Vermittlung und Anwendung der Deutschen Gebärdensprache im beruflichen Umgang mit gebärdenden, gehörlosen Menschen ausgerichtet und bieten den Studierenden fundierte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in diesem Bereich. Die Perspektive gehörloser Menschen wurde in die Konzeption des Studiengangs umfassend einbezogen.

Der Studiengang verfolgt ein Blended-Learning-Konzept, das Präsenz- und Online-Phasen miteinander sinnhaft kombiniert und durch den Einsatz eigens entwickelter didaktischer Werkzeuge und Lerntechnologien unterstützt wird. Die sehr gute Ressourcenausstattung zahlt ebenso auf den positiven Gesamteindruck des Gutachtergremiums ein wie das engagierte Hochschulumfeld und die Bemühungen der Lehrenden um eine inklusive Arbeitskultur.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) im Umfang von 120 ECTS-Punkten ist als Teilzeitstudium im Umfang von sechs Semestern angelegt und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 34 Abs. 2 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten im Semester ist für ein Teilzeitstudium angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist berufsbegleitend konzipiert. Er entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, „eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden“ zu bearbeiten (vgl. § 13 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache; im Folgenden: PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind in § 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (im Folgenden: SO) (i.V.m. § 18 Abs. 11 Sächs. HSG) geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen sind „[...] ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften oder

eines vergleichbaren Bereichs [...]“ im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, außerdem „[...] qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr [...]“ sowie „[...] Sprachkenntnisse in Deutsche Gebärdensprache auf dem Niveau A2 [des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens [...]“, nachzuweisen „durch ein entsprechendes Zertifikat von einer anerkannten Institution oder die Teilnahme an einem Einstufungstest der WHZ [...].“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts [M.A.]. Dies ist in § 1 PO hinterlegt.

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 16 Module. Mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeitsprojekt“, das 20 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module jeweils 5 bzw. 10 ECTS-Punkte.

Im Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) dauern die meisten Module ein Semester. Die Module „Praxistransfer II“, „Berufsbezogene Deutsche Gebärdensprache“ sowie das „Masterarbeitsprojekt“ erstrecken sich über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird unter Punkt 4.4. im Diploma Supplement ausgewiesen, § 21 Abs. 5 PO spezifiziert hierzu, dass „die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen/Absolventinnen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre“ errechnet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 25 SO mit 25 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind je Semester zwei bis vier Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten für das Teilzeit-Masterstudium vorgesehen.

Unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums werden im Masterstudiengang 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte und entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 20 PO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9.1 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Vordergrund der Begutachtung standen das Konzept des Masterstudiengangs und die Erfahrungswerte von Studierenden und Lehrenden mit dem berufsbegleitenden Studium der angewandten Gebärdensprache im Projekt „BeQuiS“ (Berufsbegleitende DGS-Qualifikation in Sachsen), das als Vorbild für den zu begutachtenden Studiengang anzusehen ist. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche lag in der didaktischen wie technisch-medialen Umsetzung des Blended-Learning-Konzepts.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 4 der Studienordnung erwerben die Studierenden des Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:

- Anwendung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen in der berufsspezifischen Interaktion und sichere Beherrschung entsprechender Fachvokabeln sowie anderer sprachlicher Elemente;
- Zielorientierte Gestaltung der Interaktion mit spezifischen Zielgruppen, Analyse evtl. auftretender kommunikativer Probleme und Entwicklung von Lösungsstrategien;
- Reflektion der eigenen Rolle und optimale Gestaltung des Einsatzes von und der Zusammenarbeit mit Gebärdensprachdolmetscher:innen im Arbeitsleben;
- Kenntnis der psychosozialen und kommunikativen Aspekte des Lebens gebärdensprachlich kommunizierender Menschen (in Abgrenzung zu Benutzer:innen anderer Kommunikationsmöglichkeiten);
- Einsatz der teilnehmenden Beobachtung als Werkzeug zur Optimierung der eigenen Kommunikationsstrategien am Arbeitsplatz;
- Kritische Analyse und Bewertung von Interaktionsbeispielen unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien;
- Identifikation kultureller Anteile konkreter Kommunikationsaufgaben im interkulturellen Kontext und Bewertung verschiedener Handlungsalternativen bezüglich ihrer Eignung;

- Anwendung und Erweiterung von Problemlösungs- und Kommunikationskompetenzen, um vorhandene oder neue Führungsaufgaben besser wahrnehmen zu können;
- Selbstständige Durchführung einer Projektarbeit in Teilen mit eigenen Ergebnissen unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken.

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement hinterlegt.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt dem Selbstbericht zufolge auf der Erweiterung des Arbeitsfeldes mit gehörlosen Menschen unter Berücksichtigung sprachlicher und kultureller Aspekte. Ziel ist es, die Absolvent:innen für Tätigkeiten bzw. Berufsfelder zu qualifizieren, in denen Kompetenzen in der Kommunikation und im kulturellen Verständnis mit gehörlosen Menschen von zentraler Bedeutung sind.

Der Aufbau des Studiums ist der Hochschule zufolge darauf gerichtet, soziale und persönliche Kompetenzen zu fördern. Das betrifft zum einen Teamarbeit, zum anderen die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Die Studieninhalte sollen die Studierenden zu kompetentem und reflektiertem Handeln auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene befähigen. Darüber hinaus soll das Studienkonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden systematisch in das Lernen einbeziehen und vertiefen. Die Förderung wissenschaftlicher Kompetenzen soll insbesondere durch gezielte Prüfungsanforderungen in theoretisch orientierten Modulen sichergestellt werden. Diese Abfolge ist laut Selbstbericht so konzipiert, dass die Studierenden schrittweise an die eigenständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt und auf die Anforderungen des abschließenden Masterprojekts vorbereitet werden, in dem die erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten zum Einsatz kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Ursprung des Studiengangs „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) liegt im Projekt „BeQuiS“, das seit 2021 die Konzeption und Umsetzung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs zum Erwerb fortgeschritten Kompetenzen in der Deutschen Gebärdensprache für den Einsatz im beruflichen Umfeld verfolgt. Nach Projektende (Laufzeit bis 28.02.2026) wird der Studiengang für weitere Berufsgruppen aufgeschlossen und ab Wintersemester 2026/2027 gleichnamig als „regulärer“, berufsbegleitender Masterstudiengang weitergeführt werden (s. auch Kapitel 2.2.7 „Besonderer Profilanspruch“).

Die Zielsetzung des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums sowohl in § 4 der Studienordnung als auch im Diploma Supplement unter 4.2 klar formuliert und abgegrenzt. Dabei ist die Ausrichtung des Studiengangs sowohl innovativ als auch bedarfsgerecht. In der Berufspraxis zeigt sich der Bedarf an zielgerichteter, direkter Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache in verschiedenen Bereichen, der sachsenweit bislang nicht gedeckt werden kann. Als Zielgruppe

werden seitens der Studiengangsverantwortlichen Tätige in den Bereichen Soziale Arbeit, Seelsorge, Schule, Berufsberatung, Gesundheitswesen sowie ggf. Eltern benannt.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar dargelegt. Die wissenschaftliche Befähigung ist wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Als Zugangsvoraussetzung zum weiterbildenden Studium wird einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Studienordnung klar benannt. Aufgrund des weiterbildenden Charakters des Studiums und der damit einhergehenden heterogenen Studierendenschaft wird besonders darauf geachtet, zu wissenschaftlichem Arbeiten zu befähigen und die berufliche Relevanz herzustellen. Infolgedessen werden die Studierenden herausgefordert, die eigene Berufstätigkeit aus wissenschaftlicher Perspektive zu betrachten und zu reflektieren. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden in den Modulen des Studiengangs aufgegriffen.

Darüber hinaus regt das Studium zum Ausbau von personalen und sozialen Kompetenzen an. Das betrifft ein weiterbildendes Studium neben Beruf und ggf. Familie in besonderem Maße, da es ein hohes Maß an Selbstorganisation sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erfordert. Interkulturelle Kompetenzen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dabei dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikation sowie die Zielsetzung sind im Diploma Supplement klar formuliert.

Besonders positiv hebt das Gutachtergremium das innovative Konzept des Studiums als aufbauende, für den Berufsalltag relevante Kompetenz hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die Ausgestaltung des Masterstudiengangs basiert laut Selbstbericht der WH Zwickau auf einer Bedarfsanalyse bei potenziellen Studierenden mit berufspraktischer Anbindung, die den Wunsch nach einem fortgeschrittenen Niveau in Deutscher Gebärdensprache, einschließlich eines erweiterten Wortschatzes und breiter Ausdrucksmöglichkeiten, nach vertieften Kenntnissen in DGS-Grammatik und -Linguistik sowie nach Fähigkeiten zur besseren Strukturierung von

Gesprächsinhalten sowie zur aktiven Gestaltung von Gesprächssituationen in Präsenz- und Onlinekontexten äußerten.

Die Studieninhalte gliedern sich in „DGS-Kompetenzen“, „Lernbezogene und berufsspezifische Metakompetenzen“, „Interkulturelle Kommunikation und Deaf Studies“, „Praxistransfer“ sowie „Masterarbeitsprojekt“. 60 ECTS-Punkte des Masterstudiums sind allein auf den Erwerb von Kenntnissen der Deutschen Gebärdensprache gerichtet: Die Studierenden absolvieren in jedem Semester ein Sprachmodul „Deutsche Gebärdensprache“ (I-VI).

Ein zentraler Aspekt im Studium ist die kontinuierliche Anwendung und Reflexion von DGS-Kompetenzen im beruflichen Kontext: Im Modul „Berufsbezogene Deutsche Gebärdensprache“ (SPR17110) erlernen die Studierenden Wortschatz, Grammatik und Diskursformen, die auf ihren speziellen beruflichen Gebrauch von DGS auf dem Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens B2 zugeschnitten sind. Für alle DGS-Module ist eine gebärdensprachliche Prüfung erforderlich. Zusätzlich wird im Modul „Linguistik der Gebärdensprachen“ (SPR17210) ein metalinguistisches Bewusstsein für DGS als Basis für den Spracherwerb vermittelt und verschiedene Forschungsmethoden behandelt.

Die drei Module im Bereich „Lernbezogene und berufsspezifische Metakompetenzen“ (SPR17510, SPR17520, SPR17530) sollen Fähigkeiten abdecken, die zur Verarbeitung von Informationen in Interaktionskontexten relevant sind, z.B. das Anpassen von Texten an verschiedene Zielgruppen, Notizentechniken und Gedächtnistraining, und sollen außerdem spezifische Gesprächs- bzw. Interaktionskompetenzen für unterschiedliche Zielgruppen sowie digitale Fähigkeiten vermitteln.

Der Bereich „Interkulturelle Kommunikation und Deaf Studies“ (SPR17410, SPR17420) soll den Studierenden die Möglichkeit geben, ihr Wissen durch Reflexion und Training im Austausch mit Mitgliedern der Gehörlosengemeinschaft zu erweitern. Neben vertieften Einblicken in die Geschichte und die sozialen Hintergründe der Gebärdensprachgemeinschaften werden grundlegende Konzepte der Deaf Studies vorgestellt, die als Basis für eine erfolgreiche Kommunikation mit gehörlosen Personen dienen sollen.

Die Module „Praxistransfer I / II“ (SPR17310, SPR17320) zielen darauf ab, die im Studium erlernten Inhalte in ihrer beruflichen Praxis anzuwenden und die erworbenen DGS-Kompetenzen im beruflichen Alltag weiter zu vertiefen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt nach Angabe der Hochschule auf der Entwicklung und systematischen Reflexion von Strategien zur Verbesserung der Kommunikation in beruflichen Gesprächssituationen, die Gebärdensprache einbeziehen. In diesen Modulen haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene berufliche Erfahrungen und Fallbeispiele einzubringen und somit aktiv an der Gestaltung der Lehrinhalte und Lernprozesse mitzuwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) präsentiert sich als inhaltlich kohärent und didaktisch durchdacht. Die Inhalte sind klar auf die Vermittlung und Anwendung der Deutschen Gebärdensprache im beruflichen Umgang mit gebärdenden, gehörlosen Menschen ausgerichtet und bieten den Studierenden fundierte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in diesem Bereich.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur. Der Studiengang integriert verschiedene didaktische Methoden, die sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermitteln. Es gibt Freiräume zur Selbstgestaltung durch alternative Prüfungsformen. Studierende haben die Möglichkeit, Themen auszuwählen, die für ihre eigene Berufspraxis relevant sind. Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich positiv, dass die Studiengangsverantwortlichen bzw. Lehrenden versuchen, auf die individuellen Kompetenzen, beruflichen Hintergründe und Interessen der Studierenden einzugehen und so Motivation und Lernerfolg nachhaltig fördern.

Die Perspektive gehörloser Menschen wurde in die Konzeption des Studiengangs umfassend einbezogen. Dies zeigt sich unter anderem in der Berücksichtigung der 3D-Komponente der Gebärdensprache bei der Sprachvermittlung und in der Förderung von Interaktion mittels Präsenzveranstaltungen, um die sprachliche und kulturelle Vermittlung zu unterstützen.

Das Gutachtergremium erkennt die Bemühungen der Studiengangsverantwortlichen an, gehörlose Dozent:innen in die Module „Deaf Studies und Interkulturelle Kommunikation I/II“ (SPR17410/ SPR17420) einzubeziehen, um es authentischer zu gestalten, und ist sich der Herausforderung bewusst, qualifizierte Personen aus der Gemeinschaft der gehörlosen Gebärdensprachnutzer:innen zu rekrutieren. Gleichzeitig ermuntern die Gutachter:innen dazu, die Lehrveranstaltungen von Anfang an in Deutscher Gebärdensprache abzuhalten und diese bei Bedarf zu dolmetschen, um den sich entwickelnden Gebärdensprachkenntnissen der Teilnehmer:innen entgegenzukommen.

Zusätzlich wird anregt, auch die Heterogenität der studierten Zielgruppe zu berücksichtigen und insbesondere gehörlose Menschen mit zusätzlichen Beeinträchtigungen und Menschen mit Migrationshintergrund in den Blick zu nehmen. Dies würde dazu beitragen, das Verständnis für die Zielgruppe zu vertiefen und den realen beruflichen Anforderungen noch besser zu entsprechen.

Obwohl es kein Praxissemester im traditionellen Sinne gibt, sind Studierende dazu angehalten, Beispiele aus ihrer eigenen Praxis in den Unterricht einzubringen. Diese Praxisbeispiele werden in zwei speziell dafür vorgesehenen Seminaren thematisiert, die eine direkte Verknüpfung theoretischen Wissens mit praktischen Erfahrungen ermöglichen und so eine Rückbindung zu den unterschiedlichen Lernorten der Studierenden gewährleisten.

Das Gutachtergremium nimmt folgende Aspekte des Studiengangs als besonders positiv wahr:

- Die Verwendung der Software „DUETT“ als innovative und interaktive Plattform, die speziell für die Arbeit mit Videofeedback entwickelt wurde;
- Die Berücksichtigung der 3D-Komponente der Gebärdensprache in der Sprachvermittlung und die Förderung der Interaktion durch Präsenzveranstaltungen;
- Das Bewusstsein der Organisator:innen hinsichtlich der heterogenen Zusammensetzung der Kohorte, die aus Studierenden mit unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen und gebärdensprachlichen Kompetenzen besteht;
- Die Einbeziehung der Studierenden in Lehr- und Lernprozesse und die Möglichkeit, diese aktiv mitgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ ist derzeit kein festes Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt integriert. Der Schwerpunkt auf die Deutsche Gebärdensprache findet laut Selbstbericht seine spezifische Ausrichtung und sein Angebot primär in Deutschland. Es besteht jedoch die Möglichkeit, individuell und in Absprache mit den zuständigen Betreuenden einen Austausch oder ein Studiensemester an einer anderen Hochschule in Deutschland zu organisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch signalisierten die Studierenden des bisherigen Projektstudiengangs ein geringes Interesse an einem Auslandsaufenthalt innerhalb des kompakten Masterstudiums, da sich ein Auslandsaufenthalt unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Einbindung als kaum praktikabel darstellen würde. Auch die Zielgruppe des künftigen Masterstudiengangs „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) sind Personen mit gefestigter Lebens- bzw. Berufssituation, deren Studienziel primär auf den Erwerb von Sprachkompetenz eines lokal begrenzten Gebietes gerichtet ist.

Das Gutachtergremium begrüßt indes, dass die studentische Mobilität über einen Auslandsaufenthalt nach individuellen Absprachen gleichwohl möglich sein wird und die Unterstützung der Hochschule gegeben ist. Zusätzlich werden ausländische Gastvorträge

angeboten. Durch den Ausbau der Kooperationen nach Lateinamerika wird für die Studierenden auch sichtbar gemacht, dass die Hochschule internationale fachliche Bezüge fördert.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht gibt die Hochschule drei Professuren für die Lehre im Studiengang an, davon zwei aus der Fachgruppe Deutsche Gebärdensprache und eine weitere der Fachgruppe Interkulturelle Kommunikation. Die Vermittlung der Deutschen Gebärdensprache soll durch die Integration von Lehrbeauftragten sichergestellt werden, die insgesamt 53 SWS abdecken. Die Hochschule begründet die Einbindung von Lehrbeauftragten damit, dass es derzeit keinen eigenständigen Studiengang für Deutsche Gebärdensprache an der Westsächsischen Hochschule Zwickau gibt, weiterhin die akademische Struktur für die Gebärdensprachdidaktik noch im Aufbau befindlich ist und es an Professuren mangle, die sich ausschließlich diesem Fachgebiet widmen. Die Lehrbeauftragten in diesem Bereich verfügen über spezielle Zusatzqualifikationen als Gebärdensprachdozent:innen. In den Praxistransfermodulen wird zudem ein Lehrauftrag an eine Fachperson aus der beruflichen Praxis vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in den Vor-Ort-Gesprächen dargelegte Personalausstattung entspricht aus Sicht der Gutachter:innen den Anforderungen des Studiengangs, der ab Wintersemester 2026/2027 anlaufen soll, und ermöglicht eine adäquate Abdeckung der Lehrinhalte. Die Lehrenden im Studiengang sind mehrheitlich bereits im Diplomstudiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ tätig. Die Kombination aus hauptamtlichem Personal und flexiblen Lehraufträgen mit umfangreichen Fachkenntnissen gewährleistet eine umfassende und qualitativ hochwertige Lehre. Auch die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung überzeugen.

Insbesondere die vorhandene Expertise in den Bereichen „Angewandte Gebärdensprache“ und „Interkulturelle Kommunikation“ wird seitens des Gutachtergremiums als große Bereicherung angesehen. Die Lehrenden sind in der Lage, aktuelle Entwicklungen in ihrem Fachgebiet wirksam zu integrieren. Laut Planung wäre der Personalumfang auch künftig angemessen, um die Qualität

der Lehre und Betreuung der Studierenden sicherzustellen. Insgesamt ist die personelle Ausstattung des Studiengangs als positiv zu bewerten und bietet eine solide Basis für die weitere Entwicklung und den Erfolg des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ verfügt laut eigenen Angaben über administratives und technisches Personal, davon 0,5 VZÄ für Sachbearbeitung und 0,5 VZÄ für eine technische Fachkraft.

Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen des Studiengangs findet laut Selbstbericht online statt. Das Blended-Learning-Format des Studiengangs wird durch die Lernplattform „Moodle“, den Cloud-Speicher „Nextcloud“ und die Software „DUETT“ umgesetzt, die auch auf mobilen Endgeräten genutzt werden können. Den Studierenden stehen Lernmaterialien wie Lernvideos, Video- und Vokabeltrainer, Einführungs- und Fachtexte, Grammatikerklärungen, Skripte und interaktive Videos zur Verfügung.

Die IT-Infrastruktur der Hochschule wird vom Zentrum für Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung (ZKI) betrieben. Dazu gehört ein leistungsfähiges Netzwerk, das alle Bereiche der Hochschule vom Rechenzentrum über die Hörsäle und Arbeitsplätze bis hin zu den Studentenwohnheimen in vielen Teilen des Campus abdeckt.

Auf dem Campus Scheffelberg und am Standort Kornmarkt 1 stehen den Studierenden insgesamt 13 Rechnerpools zur Verfügung, außerdem der zentrale Druck- und Kopierservice, die auch außerhalb der Lehrveranstaltungen genutzt werden können. Für die Präsenzlehre vor Ort stehen Seminarräume im Lehrgebäude und im Haus 1 (Campus Scheffelstraße 39) zur Verfügung. Alle Räume sind barrierefrei erreichbar. Seit 2006 wird im Fachbereich das Multimedia-Sprachlabor (CIP-Pool) mit 30 Studierendenarbeitsplätzen und einem Dozent:innenarbeitsplatz genutzt.

Die Seminarräume des Lehrgebäudes der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (SPR) sind jeweils mit Projektor und Datennetzanschluss und zu Teilen mit einem Smartboard ausgestattet. Die Seminarräume im Lehrgebäude und Haus 1 beinhalten sowohl das Multimediasprachlabor, das Selbstlernzentrum mit 16 PC-Arbeitsplätzen, außerdem 2 Skype-Räume mit digitaler Tafel, Konferenz- bzw. Prüfungsraum, Begegnungs- und Aufenthaltsraum für

die Studierenden, das Büro des Fachschaftsrats, ein Lehrbeauftragtenbüro, einen Kopierraum bzw. Lehrmittelraum sowie einen schallisolierten Aufnahme- und Schneideraum.

Auf dem Campus Scheffelstraße befinden sich eine Zweigstelle der Hochschulbibliothek, eine Mensa und eine Cafeteria sowie diverse Clubs und Vereine.

Die Hochschulbibliothek arbeitet in enger Kooperation im Leistungsverbund des sächsischen Bibliothekssystems der Hochschulbibliotheken. In der Hauptbibliothek in der Innenstadt finden sich übergreifende Bestände aller Fachgebiete. In der Zweigbibliothek auf dem Campus Scheffelberg können die Studierenden auf den speziell für die Sprachstudiengänge relevanten Bestand zurückgreifen. Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf einen umfassenden Bestand von Printmedieneinheiten, E-Medien sowie fachspezifische Datenbanken komplettieren den Bestand. Weitere Recherchemöglichkeiten im Print- und Digitalbestand der Hochschulbibliothek bietet der Discoverykatalog „FINC“. Neben einem breit gefächerten Beratungs- und Schulungsangebot für alle Nutzergruppen bietet die Hochschulbibliothek Unterstützung beim Publizieren, insbesondere von Open-Access-Publikationen, an.

Die Veranstaltungen der Bibliotheksreihen im Studium Generale für Studierende, Mitarbeiter:innen und Bürger:innen der Region widmen sich insbesondere der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen attestieren dem Studiengang sehr gute ressourcetechnische Rahmenbedingungen hinsichtlich des Umfangs von technischem und administrativem Personal und einer zeitgemäßen Raum- und Sachausstattung, seiner IT-Infrastruktur sowie der Lehr- und Lernmittel.

Der Umfang des technischen Personals ist mit einer Stelle von 0,5 VZÄ für eine technische Fachkraft, die ausschließlich für den Studiengang eingesetzt ist, hervorragend abgedeckt.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Voraussetzung für eine lernförderliche Atmosphäre gegeben: Die Raum- und Sachausstattung am Hochschulstandort in Zwickau, u.a. durch mobile Tische und Stühle, ist innovativ wie flexibel und kann den Anforderungen angepasst werden.

Die eigens entwickelte, virtuelle Lernumgebung mit Vokabeltrainer, Gebärdendatenbank und Lösungen für Computer Assisted Language Learning (CALL) eröffnet weitere Möglichkeiten zur Individualisierung und Flexibilisierung des Studiums. Die Gutachter:innen heben positiv hervor, dass die verwendete Lernplattform „Moodle“ auch ältere Videos beinhaltet und insgesamt unterschiedliche Sprachstile, den Sprachwandel und auch verschiedene Sprecher abdeckt. Auf diese Weise können die Videos die Realität der Diversität in der Gebärdensprache gut abbilden. Die „Moodle“-Kurse, die unter anderem eine Selbstüberprüfung der Lernergebnisse ermöglichen, sind

stringent aufgebaut, nachhaltig und gut durchdacht. Die Hochschuldidaktik bietet Kurse zur technischen Handhabung der Software für die Lehrenden an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Hinsichtlich der im Studiengang verwendeten Prüfungsformen (Klausuren, mündliche Prüfungen sowie alternative Prüfungsleistungen) und ihrer Bearbeitungszeiten finden §§ 9 bis 12 PO Anwendung. Alternative Prüfungsleistungen sind z.B. Belegarbeiten, Vorträge, Poster, Projektarbeiten oder E-Portfolios. Die konkrete Form der Modulprüfung und der jeweilige Umfang sind im Prüfungsplan zur Prüfungsordnung festgelegt.

Gemäß § 24 PO können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden.

Die meisten Module werden am Ende des Semesters geprüft, in dem sie gelehrt werden. Die beiden Module „Berufsbezogene Deutsche Gebärdensprache“ (SPR17110) und „Praxistransfer II“ (SPR17320) werden über zwei Semester gelehrt und erst im 2. Semester geprüft.

Die gebärdensprachrelevanten Module schließen jeweils mit mündlichen Prüfungen oder alternativen Prüfungsleistungen ab. Hierbei fokussieren die Dozent:innen bei Prüfungsaufgaben und Bewertung laut Selbstbericht besonders die durch den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Deutsche Gebärdensprache vorgegebenen Kompetenzcluster hinsichtlich Rezeption, Produktion und Interaktion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen im Studiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) sind durchgängig modulbezogen und kompetenzorientiert konzipiert. Das spiegelt sich aus Sicht des Gutachtergremiums insbesondere in der schlüssigen Ausgestaltung der Prüfungsformate. Sehr gut abgestimmt auf ein berufsbegleitendes Studium ist die Ausgestaltung pro Semester mit jeweils einer zeitlich gebundenen mündlichen Prüfungsleistung sowie zwei alternativen Prüfungsleistungen (Präsentation / Vortrag, Portfolio oder Hausarbeit) in der vorlesungsfreien Zeit.

Der Aufbau des Studiums weist ein gezieltes Heranführen an wissenschaftliches Arbeiten aus. Unter Berücksichtigung des erprobten Umgangs mit den Lehrveranstaltungsprüfungen des projektbasierten Masterstudiengangs und des etablierten Diplomstudiengangs

„Gebärdensprachdolmetschen“ kommt das Gutachtergremium zu einer positiven Einschätzung hinsichtlich des qualifizierten Einsatzes der Prüfungsformen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Um eine verlässliche Planung des Studiums zu gewährleisten, findet der Unterricht für berufsbegleitend Studierende überwiegend online statt. Laut Selbstbericht erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums über die Lernplattform „Moodle“ alle für den Studienablauf notwendigen Informationen, darunter der Semesterplan mit den Kursterminen und den behandelten Themen, die Zugangslinks zu den Online- Kursen, die Lernmaterialien für den Unterricht und das Selbststudium sowie tagesaktuelle Mitteilungen. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Für eine umfassende Information und Beratung steht der Hochschule zufolge den Studierenden die Studienabteilung zur Verfügung, die Fragen zu Studieneignung, Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen beantwortet. Die fachspezifische Beratung zu Studienorganisation und -planung erfolgt durch die Fachgruppe Gebärdensprachdolmetschen, insbesondere durch die Lehrenden, den bzw. die Studiendekan:in und den Prüfungsausschussvorsitz. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen, um rechtzeitig und informiert auf Veränderungen im Studienverlauf reagieren zu können.

Alle Module werden laut Selbstbericht in dem in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Turnus angeboten. Gleiches gilt für die Modulprüfungen, wobei diese bei Bedarf auch für Module angeboten werden, die in dem jeweiligen Semester liegen, um Studierenden einen zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen verweist die Hochschule im Selbstbericht auf ihren Studienjahresablauf, der nach Abschluss der Vorlesungszeit jeweils eine Prüfungsvorbereitungswoche vorsieht, an die sich zur Vermeidung von Doppelbelastungen eine ebenfalls lehrveranstaltungsfreie dreiwöchige Prüfungszeit anschließt.

Die Studierenden des Masterstudiengangs müssen nur für die DGS-Prüfungen vor Ort in Zwickau anwesend sein. Die anderen Module werden mit alternativen Prüfungsformen wie Vortrag, Poster, Belegarbeit oder E-Portfolio abgeschlossen, deren Abgabe bzw. Abschluss online erfolgt.

Die formale Organisation der Prüfungen obliegt dem Dezernat für Studienangelegenheiten der WHZ, das auch die Abschlusszeugnisse einschließlich der Diploma Supplements und Transcript of Records ausstellt. Die inhaltliche Organisation erfolgt durch die Fakultät selbst über das Studierendensekretariat, das auch die Schnittstelle zum Dezernat für Studienangelegenheiten der WHZ bildet.

Die Studienkommission der Fakultät regelt die Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung der eingesetzten Prüfungsformen. Die Studienkommission führt mit dem Studiendekanat regelmäßig Erhebungen zur Arbeitsbelastung der Studierenden durch, die explizit auch die Prüfungsbelastung berücksichtigen. Die gewonnenen Daten werden systematisch ausgewertet und fließen unmittelbar in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Dies betrifft sowohl die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen als auch die Anpassung der Prüfungsformate und -zeiträume, um eine angemessene Arbeitsbelastung zu gewährleisten und die Lernziele effektiv zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule kann einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleisten. Termine und Ankündigungen werden sowohl auf der „Moodle“-Plattform als auch über Aushänge veröffentlicht. Alle Semestertermine sind verbindlich und zuverlässig in Planung und Umsetzung gestaltet.

Die Anzahl der Prüfungen entspricht mit einer Anzahl von durchschnittlich drei pro Semester dem Hochschulstandard. Die Regelung, zwei jener drei Prüfungen in flexibler Zeiteinteilung während des Semesters zu absolvieren, unterstützt gleichzeitig eine Individualisierung des Studienverlaufs.

Das Gutachtergremium geht aufgrund von Studienstruktur und prospektiver Arbeitslast davon aus, dass der Fachbereich für den Masterstudiengang die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet werden kann: Der Workload ist insgesamt plausibel und den Anforderungen des Studiums angemessen, und weist keine außergewöhnliche Belastungsspitzen auf. Das ist auch darin begründet, dass die Studierenden ihre Arbeits- und Lernzeiten abseits der Präsenzzeiten weitestgehend selbstständig gestalten können und die Studiengangsverantwortlichen eine behutsame wie vorausschauende Planung der Präsenzphasen zu „Randzeiten“ vornehmen, um den Herausforderungen berufsbegleitend Studierender mit größtmöglicher Flexibilität zu begegnen.

Die Studierenden des Projekts stellten in den Gesprächen den (Vorgänger-)Projektstudiengang als herausfordernd, gleichzeitig als sehr gewinnbringend und bereichernd heraus.

Das Gutachtergremium betont indes die Notwendigkeit, die individuellen Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden auch in Zukunft gut im Fokus zu halten, um die hohe Zufriedenheit der Studierenden weiterhin zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) ist berufsbegleitend konzipiert und ermöglicht es Studierenden, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen: Das Curriculum mit den berufspraxisbezogenen Modulen „Praxistransfer 1/2“, „Berufsspezifische DGS“ sowie „Berufsbezogene Metakompetenzen“ und „Berufsspezifische Metakompetenzen“ ist darauf ausgelegt, verschiedentlich über den Studienverlauf an die berufliche Tätigkeit der Studierenden als „Feld“ anzudocken und die gewonnenen Sprach- und Handlungskompetenzen systematisch im Berufsalltag zur Anwendung zu bringen, aber auch die eigene Berufsrolle beispielsweise in Abgrenzung zur Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscher:innen zu reflektieren.

Das sechsssemestrige Studium ist als Teilzeitformat angelegt. Durch die Planung, die Präsenzphasen ausschließlich an den Randzeiten sowie virtuelle Module – sofern sinnhaft – über asynchrone Lehrformen stattfinden zu lassen, ist es für Personen mit beruflichen und ggf. weiteren Verpflichtungen, die die Durchführung eines „traditionellen“ Vollzeit- bzw. Teilzeitstudiums erschweren würden, vereinbar.

Der Studiengang basiert dem Selbstbericht zufolge auf einem Blended-Learning-Konzept, das Präsenz- und Online-Phasen kombiniert und durch den Einsatz spezifischer didaktischer Werkzeuge und Lerntechnologien unterstützt wird. Die digitalen Lernmaterialien stützen sich auf frei zugängliche Software, die speziell an die Bedürfnisse des Studiengangs angepasst und durch eigene Entwicklungen erweitert wurde.

Der Unterricht zur Vermittlung von Kenntnissen in Deutscher Gebärdensprache findet sowohl in Präsenz als auch online statt, während die anderen Module hauptsächlich online durchgeführt werden.

Jedes Modul besteht aus thematisch abgeschlossenen Lernpaketen, die sowohl fachspezifische Inhalte als auch modulübergreifend Synergien bieten. Diese Lernpakete enthalten Fachtexte, Videoerklärungen, interaktive Videos und Aufgaben, die strukturierten Input für das Selbststudium bieten. Als zentrales Lernmanagementsystem soll „Moodle“, eine bewährte Plattform im Bereich des Zweitsprachenunterrichts, dienen. Basierend auf den dort angebotenen Funktionen wurden studiengangsspezifische Anwendungen gestaltet, wie ein spezialisierter DGS-Vokabeltrainer sowie zahlreiche interaktive Übungen zum Selbststudium. Die eigens entwickelte webbasierte Software „DUETT“ soll den Austausch und die Kommentierung von Videos zwischen Lehrenden und Studierenden, insbesondere für Aufgaben im Bereich des Gebärdensprachunterrichts, ermöglichen.

„DUETT“ unterstützt die Organisation und Bewertung der asynchronen Studienanteile und erleichtert das Feedback zu den studentischen Videoarbeiten.

Die Nutzung von „Moodle“ in Verbindung mit dem Cloud-Speicher Nextcloud und „DUETT“, die auf verschiedenen Endgeräten genutzt werden kann, soll einen flexiblen Zugriff auf eine Vielzahl von Lernmaterialien wie Lernvideos, Vokabeltrainer, Einführungs- und Fachtexte, Grammatikerklärungen, Skripte und interaktive Videos ermöglichen und eine umfassende und interaktive Lernumgebung schaffen. Die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit dieser Lernmaterialien wird durch regelmäßige Updates und technischen Support sichergestellt, um eine reibungslose Lernerfahrung zu gewährleisten. Durch das Lernpaket „Digitale Kompetenz“ im Modul „Lernbezogene Metakompetenzen“ (SPR17510) im 1. Semester werden die Studierenden an die studiengangsrelevanten Programme und Funktionen herangeführt.

Im Selbstbericht verweist die Westsächsische Hochschule Zwickau darauf, dass der Studiengang regelmäßig intern evaluiert wird, um die digitalen Lehr- und Lernangebote kontinuierlich zu optimieren.

Die Studierenden haben nach Aussage der Hochschule im Selbstbericht zudem die Möglichkeit, an begleitenden Tutorien zum Erlernen der Gebärdensprache teilzunehmen. Diese werden von Studierenden höherer Semester des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen durchgeführt. Durch diese Form des Peer-Learning wird eine weitere Form des Lernfortschritts eröffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) fußt auf dem Projekt „Berufsqualifizierende DGS-Qualifikation in Sachsen“ („BeQuiS“, Projektlaufzeit 2021 bis 2026, das für Mitarbeitende des hiesigen Integrationsfachdienstes (IFD) initiiert wurde, um Bedarfen nach anwendungsbereiten gebärdensprachlichen Kompetenzen im Berufsalltag nachzukommen. Nach Ende der Projektzeit soll der Masterstudiengang ausgehend von einer durchgeföhrten Bedarfsanalyse auf eine breitere Basis gestellt werden. Die künftigen Studierenden sollen u.a. eine Moderations- oder Mittlerposition in ihrer beruflichen Einrichtung bei Beratungs- und Unterstützungsfragen einnehmen, die noch keine direkte Einbindung eines Dolmetschers erfordern. Die Studiengangsverantwortlichen gehen daher davon aus, dass sich die kommenden Studierendenkohorten mit Berufstätigen aus vielfältigen Positionen z.B. im sozialen oder schulischen Bereich hinsichtlich ihrer Sprachkompetenzen und ihrer Berufserfahrungen heterogener gestalten werden.

Die Studienorganisation sieht einen Wechsel von Präsenz und Onlineformaten in einem festen Rhythmus vor, um den Bedürfnissen berufstätiger Studierender zu entsprechen und ihnen langfristige Plansicherheit zu ermöglichen. Für den über alle Semester hinweg stattfindenden DGS-Unterricht, der vom Level A2 zu Studienbeginn zu Level B2.2 führen soll, ist geplant, wochentags

an zwei festen Terminen insgesamt fünf Stunden synchrone Online-Lehre in DGS anzubieten. Gleichzeitig sollen im Zwei-Wochen-Rhythmus jeweils an Samstagen ganztägige Blocktermine in Präsenz stattfinden, um eine möglichst hohe Kontinuität im gebärdensprachlichen Unterricht zu gewährleisten. Jene Lehr- und Lernformate fördern mit ihrem seminaristischen Charakter nicht nur das individuelle Lernen, sondern auch den Austausch untereinander und stärken soziale Kompetenzen. In den weiteren Modulen (z.B. „Lernbezogene Metakompetenzen“) sind zu Beginn und Ende des Semesters jeweils zweitägige Blockseminare als Kontaktzeit und während des Semesters asynchrone Lehrelemente vorgesehen. Letztere sind konzipiert als eLearning-Formate, mit „Moodle“ und „DUETT“ als Plattformen zur Wissensvermittlung.

Das Blended-Learning-Konzept integriert unterschiedliche Lernorte im Präsenzunterricht an der Hochschule und im virtuellen Raum gleichermaßen und fördert eine abwechslungsreiche wie dynamische Lernumgebung, wobei der durchgängige Sprachunterricht in der Deutschen Gebärdensprache, der selbst eine hohe Kontaktzeit erfordert, den Studienverlauf sinnhaft durchzieht.

Während das Pilotprojekt bislang aus Projektmitteln getragen wird, wird der Master gebührenpflichtig sein. Mit den Studiengebühren in Höhe von ca. 1.500€ pro Semester sollen die Kosten für Lehrbeauftragte für DGS und andere Module, wöchentliche Korrekturaufwände und Prüfungsgebühren sowie wöchentliche DGS-Tutorien getragen werden.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums wird der Studiengang dem Anspruch an ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium in überzeugender Weise gerecht. Zu diesem Eindruck tragen eine der Zielgruppe vorausschauende Studienorganisation mit strukturierten Präsenz- und Fernstudienanteilen und verschiedentliche didaktisch geeignete Maßnahmen und Lerntechnologien bei, die eine Vereinbarkeit des Studiums mit einer parallelen Berufstätigkeit adäquat gewährleisten. Darüber hinaus berücksichtigt die Studiengangskonzeption behutsam die Vorkenntnisse und Bedürfnisse der Zielgruppe und überzeugt durch innovative Organisationsformen sowie einen starken Praxisbezug für bereits Berufserfahrene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der wissenschaftliche Austausch außerhalb der Fakultät (z.B. in Netzwerken, Fachgesellschaften, Konferenzen; durch Publikationen) und innerhalb der Fakultät (durch das Forschungskolloquium, durch zahlreiche informelle Gespräche und Kooperationen) sichert laut Selbstbericht der Hochschule die Aktualität der Lehre. Das betrifft auch die Entwicklung innovativer didaktischer Formate, z.B. E-Learning und Medieneinsatz in der Gebärdensprachdidaktik.

Lehrende der Fakultät publizieren zu linguistischen und (inter-)kulturellen Fragestellungen und werden als Expert:innen zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen an andere Hochschulen, private Bildungseinrichtungen sowie in Berufsverbände eingeladen. Lehrende nehmen auch selbst an hochschul- und fachdidaktischen Weiterbildungen teil. Die Fakultät unterstützt die Lehrenden bei der Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen durch Freistellung und die Übernahme der Reisekosten der Weiterbildungen.

Soweit die Fachgebiete des Studiengangs „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) „Forschungsneuland“ betreten, ist der Studiengang laut Selbstbericht auf die Forschungsarbeit der Lehrenden angewiesen. Um die Lehrenden in der Forschung zu unterstützen, ermöglicht die Fakultät den Professor:innen die regelmäßige Wahrnehmung von Forschungssemestern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist eingebettet in eine Fakultät, an der die Themen Sprache und Interkulturalität fest verankert sind. Durch diese thematische Schwerpunktsetzung und die Auseinandersetzung in Lehre und Forschung sind aktuelle Anknüpfungen fachlich-inhaltlicher Natur gegeben. Die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „BeQuiS“ fließen systematisch in die Ausgestaltung des Studiengangs und dessen Lehre ein. Wissenschaftliche Veröffentlichungen zum Projekt, die unter anderem die Zielerreichung von „BeQuiS“ in den Blick nehmen sollen, sind seitens der Studiengangsverantwortlichen in Planung.

Die Module des Studiengangs sind geeignet, um die Studieninhalte mit Praxis, aber auch mit Forschung zu verzahnen. Der Bezug zum Gegenstandsbereich „Deutsche Gebärdensprache“ mit seinen sprachlichen wie kulturellen Bezügen wird in überzeugender Weise während des gesamten Studiums hergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evaluationsordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau bildet dem Selbstbericht zufolge die Grundlage für ein umfassendes System interner Evaluationen, das Modulevaluationen, Studiengangsevaluationen, Lehrendenbefragungen, Absolventenbefragungen und weitere spezifische Befragungen, wie die Befragung bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss, die Befragung der Unternehmen der beruflichen Praxis, die Befragung der Teilnehmer:innen an studentischen Tutorien sowie die jährliche Erstsemesterbefragung umfasst. Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden in den zuständigen Gremien diskutiert und fließen in die Lehrberichte der Fakultäten und der Hochschule ein, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Studienangebote und Lehrmethoden zu gewährleisten.

Das Qualitätsmanagement im Studiengang wird durch ein strukturiertes Monitoringsystem organisiert, das verschiedene Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung integriert. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei den Organen des Studiengangs, insbesondere bei der Studienkommission, die regelmäßig die Qualität der Lehre und des Studiengangs insgesamt überprüft und Maßnahmen zur Weiterentwicklung initiiert.

Die Studierenden und die Absolvent:innen werden laut Selbstbericht aktiv in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen. Dies geschieht sowohl über formelle Kanäle, wie die Teilnahme an Modulevaluationen und die Mitarbeit in der Studienkommission, als auch über informelle Kanäle, wie persönliche Gespräche und Feedbackrunden. Über die Ergebnisse des Qualitätsmonitorings und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung des Studiengangs informiert die Hochschule nach eigener Aussage regelmäßig die Studierenden, insbesondere in den Sitzungen der Studienkommission.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Westsächsischen Hochschule Zwickau sind moderne Feedbackinstrumente auf Hochschul- und Fakultätsebene installiert, die eine evidenzbasierte Evaluation der Studienergebnisse sowie der Studiengangsgestaltung unter bedarfsoorientierter Einbeziehung von qualitativen wie quantitativen Instrumenten ermöglichen.

Die Hochschule verfügt über eine zentrale Evaluationsordnung, die Evaluationen auf Modulebene vorsieht. Der darin verbriegte Zeitlauf, wonach pro Semester Erhebungen für 10% aller Module anberaumt werden, wird nach Aussage der Hochschulleitung künftig verkürzt. Auf Modulebene ist ein zweiteiliges Evaluationsverfahren, erst flankierend zur Lehrveranstaltung mit anschließendem Feedbackgespräch und nach Abschluss der Lehrveranstaltung, vorgesehen.

Der Studienerfolg wird mit Hilfe verschiedener Instrumente wie Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluationen und übergreifende Absolventenbefragungen untersucht.

Seit Beginn des Projektzeitraums von „BeQuiS“ wurden regelmäßige Evaluationen mittels standardisierter Bögen vorgenommen und Feedbackrunden als Austauschformat anberaumt: Mithin weisen die Studierenden der Projektstudienkohorte für „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ (M.A.) hinsichtlich eines strukturierten Spracherwerbs, ihrer bisherigen Anwendungsmöglichkeiten deutscher Gebärdensprache und ihrer beruflichen Vorerfahrungen im Feld sehr unterschiedliche Zugänge und Kompetenzen auf. Während sie Lehrinhalte und Studienorganisation als herausfordernd erfuhren, stellten sie die Ansprechbarkeit der Lehrenden und deren konstruktiven Umgang mit Feedback einmütig als positiv heraus. So wurden aus der Rückmeldung jener Studierenden studienorganisatorische Maßnahmen wie verlängerte Abgabefristen abgeleitet, um den individuellen Herausforderungen und Bedingungen eines berufsbegleitenden Studiums entgegenzukommen. Insofern konnte die Projektlaufzeit für die Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts sinnhaft genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Westsächsische Hochschule Zwickau sieht sich nach eigener Aussage der Geschlechtergerechtigkeit und der Förderung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Institution verpflichtet. Die institutionelle Verankerung der Gleichstellungsarbeit zeigt sich in der Rolle des Rektorats, das diese als zentrale Führungsaufgabe versteht und durch die Berufung einer Koordinatorin für Gleichstellungsfragen unterstreicht. Diese ist für die Koordination und Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen und -projekten verantwortlich. Durch die Teilnahme am Professorinnenprogramm strebt die WHZ zudem eine verstärkte Förderung des weiblichen Nachwuchses an, um den Frauenanteil in der Wissenschaft zu erhöhen und eine verbesserte Infrastruktur für Gleichstellung zu schaffen.

Die institutionelle Struktur wird durch die nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz gewählte Gleichstellungsbeauftragte und die nach dem Sächsischen Frauenfördergesetz bestellte Frauenbeauftragte weiter gestärkt. Sie sind zentrale Ansprechpartnerinnen für alle Fragen der Gleichstellung und Frauenförderung.

Eine zentrale Rolle bei der Vernetzung und Koordination der Gleichstellungsaktivitäten an der WHZ spielt die AG Chancengleichheit. Sie setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Bereiche der Hochschule zusammen und arbeitet an der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit.

Die WHZ ist seit 2008 als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert und wurde 2020 zuletzt erfolgreich re-auditiert. Laut Selbstbericht wurden für Studierende diverse Maßnahmen wie die Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle, die Schaffung von Kinderbetreuungsräumen auf dem Campus sowie Kooperation mit einer Kinderbetreuungseinrichtung und dem Mütterzentrum Zwickau umgesetzt. Von großer Bedeutung in diesem Zusammenhang sieht die Hochschule das gute Betreuungsverhältnis an der Fakultät SPR an, sodass für Studierende mit Kind oder in besonderen Lebenssituationen individuelle Lösungen gefunden werden sollen.

Bauliche Renovierungsarbeiten sollen das Studium für Studierende mit Behinderung erleichtern. Bei Bewerbungen von Studierenden mit Behinderung werden frühzeitig relevante Details wie Parkplätze und barrierefreie Seminarraumplanung zwischen dem Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten und der Fakultät abgestimmt. Neben den Unterstützungsmöglichkeiten durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau können sich Studierende an die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule wenden.

Nachteilsausgleiche werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 4 PO individuell festgelegt. Die Rahmenprüfungsordnung der WHZ mit den Grundsätzen zur Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen sieht keine verbindliche Festlegung vor. Studierende mit Behinderung können sich jederzeit an das Dekanat wenden oder sich von der Schwerbehindertenvertretung der WHZ beraten lassen.

Für die Beratung in besonderen Lebenslagen, die den Studienverlauf oder den Studienalltag betreffen, stehen an der Fakultät verschiedene Personen zur Studien- und Prüfungsorganisation, außerdem die Gleichstellungsbeauftragte, das Studiendekanat sowie die Vertreter:innen des Fachschaftsrates zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät bemüht sich aktiv um Inklusion der gehörlosen Kolleg:innen und trägt zur Sensibilisierung der hörenden Kolleg:innen bei. Die Inklusionsbeauftragte ist für alle Statusgruppen an der Hochschule ansprechbar und informiert proaktiv zu verschiedenen Themenkomplexen, die zum Bereich Inklusion und Gleichstellung gehören.

Die Hochschule unterhält verschiedene Angebote zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und die Studierenden wissen um etwaige Unterstützungs- und Beratungsangebote in ihren Belangen.

In der Befragung der Studierenden wurde sichtbar, dass das Thema Inklusion an der Hochschule innerhalb und zwischen allen Statusgruppen einen großen Raum und Stellenwert hat. Die Ausbildung einer diskriminierungssensiblen Haltung bei den Studierenden wird unterstützt und gefördert. Sie tragen gleichermaßen breites Wissen und vielfältige Kompetenzen in diesen Themenbereichen in die Hochschule hinein, was wiederum mit viel Wertschätzung gesehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Im September 2024 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau als Reaktion auf das Monitum der Agentur zum Verhältnis von Workload zu ECTS-Umfang für das Modul „Masterarbeitsprojekt“ (Modul SPR17610) eine überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs vorgelegt. Für jenes Modul im Umfang von 20 ECTS-Punkten beträgt der Workload nunmehr 500 Stunden. Die Aktualisierung ist in das Gutachten eingeflossen.*

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Sächsische Studienakkreditierungsverordnung
(SächsStudAkkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Uta Benner, Professur für Gebärdensprachdolmetschen, PH Heidelberg
- Prof. Dr. Wolfgang Mann, Professur für Pädagogik und Didaktik für Menschen mit Hörbehinderung (Schwerpunkt Gebärdensprache), Universität zu Köln

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Julia Zawiasinski, staatlich geprüfte Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache / 1. Vorsitzende des Berufsverbands der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V.

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Cleo Matthies, Absolventin „Soziale Arbeit“ (B.A.), IU Berlin, aktuell: Studierende „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ (B.A.), Fernuniversität Hagen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, existieren noch keine statistischen Daten.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	24.05.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Begegnungs- und Aufenthaltsraum, Selbstlernzentrum, mediale Lernplattform

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunswissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)